

Geänderte Vereinssatzung laut Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2006

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensfreude e.V.“ - Verein zur Förderung der Gesundheit, Kultur & Wissenschaften und hat seinen Sitz in Nettetal.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und nach der Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ versehen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit, der Kunst, Kultur, der Religion, der Jugend, der Familien und Senioren, Sport sowie der Wissenschaften, im besonderen Maße der Alternativwissenschaften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Aufwendersatz für Vorstandstätigkeit ist zu belegen und wird gegen Nachweis gegenüber dem Vorstand erstattet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse des Vorstandes (vgl. § 17 Abs.3 der Satzung) über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Menschen und im besonderen Maße seine Mitglieder zu unterstützen wieder Freude am Leben zu empfinden sowie Ruhe und innere Harmonie wiederzufinden.
Dieses Ziel wird u.a. verwirklicht durch gemeinsame Meditation, Gesprächskreise, Bibelabende, Spielenachmittage für die Kinder, Seniorennachmittage, Kunstausstellungen, Musikveranstaltungen, Durchführung wissenschaftlicher

Veranstaltungen, Publikationen und Teilnahme an Vorhaben, die der Realisierung des Vereinszwecks dienen können.

(2) Vereinsmitglieder, die infolge von Krankheit, Gebrechen oder Armut hilfsbedürftig sind, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus Vereinsmitteln unterstützt werden.

(3) Die Förderung kann auch durch Zurverfügungstellung von Mitteln des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft erfolgen.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Kinder ab 7 Jahre und Jugendliche können mit Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter(s) Mitglied werden.

Für Kinder unter 7 Jahre sowie für Geschäftsunfähige (§ 104 BGB) hat der gesetzliche Vertreter die Beitrittserklärung abzugeben.

(3) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), werden nicht als Mitglied aufgenommen.

(4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(5) Es werden verschiedene Mitgliedsgruppen gebildet. Eine Gliederung in ordentliche, außerordentliche, aktive, passive, fördernde Mitglieder, Vollmitglieder und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder ist möglich.

(6) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

(7) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung alternativ mit Aushändigung eines Mitgliedsausweises wirksam.

(8) Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Der Jahresbeitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr unabhängig vom Eintrittsdatum erhoben. Die Höhe des Beitrags bestimmt jedes Mitglied selbst. Der vom Vorstand festzusetzende Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

(2) Der Verein hat an das Mitglied einen Anspruch auf Erteilung einer Einzugsermächtigung. Durch Vorstandsbeschluss können Ausnahmen in begründeten Fällen (z.B. Wohnsitz im Ausland) zugelassen werden.

(3) Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres werden beitragsfrei gestellt.

(4) Zusätzlich können Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen des Vereins erhoben werden. Die Höhe der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) soll aus einem Ehrenvorsitzenden, dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied bestehen, mindestens jedoch aus drei Vorstandsmitgliedern.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Zwischen den Wahlperioden wählt der Vorstand für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied durch einstimmigen Vorstandsbeschluss im Wege der Selbstergänzung. Das neue Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied sein.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied berufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme von Krediten von mehr als insgesamt 3.000 EUR (i.W.: dreitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Sonderrechte

(1) Dem Vorstand gehört als Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit
Frau Prof. Sofi Tachalov - Professorin für Alternativmedizin - an.

(2) Die Ehrenvorsitzende hat das Recht

- a) Vorschläge für die Wahl einzelner Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung zu unterbreiten
- b) Mitgliedern, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben eine Ehrenmitgliedschaft oder andere Ehrungen zu verleihen.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen.

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) einmal jährlich.

(2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 13 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch Bekanntgabe im Vereinsblatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu berufen.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung bzw. der Absendung des Vereinsblattes an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 30 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur an ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht möglich.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Sollte ein Mitglied trotz vorheriger ordnungsgemäßer Ladung (vgl. § 13 der Satzung) keine Stellungnahme (weder Zustimmung noch Ablehnung) zu der betreffenden Satzungsänderung abgeben, so gilt das als Stimmverzicht. Der Stimmverzicht wird dann in der Mitgliederversammlung als Stimmenthaltung behandelt.

(6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen nicht.

(7) Für die minderjährigen Mitglieder sowie für Geschäftsunfähige (§ 104 BGB) entscheiden der/die gesetzliche(n) Vertreter.

(8) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat über die Verwendung des Vereinsvermögens einen Beschluss (vgl. § 2 Abs.5 der Satzung) zu fassen.

Ehrevorsitzende Frau Prof. Sofi Tachalov

1. Vorsitzender Herr Rüdiger Hahn

Kassenwart Frau Maria Dick

